



Stand 31.05.2023 (gemeinsame Fassung TS und EE) in grün

Gebührensatzung für die Sportstätten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten sowie Sportlerheime (einschl. Wirtschafts- und Sanitärbereiche), die sich im Eigentum der Stadt Allstedt befinden.

Darunter fallen in der Stadt Allstedt:

1) Sporthallen

- Allstedt 2x (Turnhalle Grundschule und Zweifelderhalle weisen andere Gebühren und Satzungen auf)
- Wolferstedt

2) Sportplätze

- Allstedt (2 Große (Hybrid und Normalrasen) und 1 Kleinfeldplatz)
- Beyernaumburg (KSG)
- Emseloh (2- 1 Rasen- und ein Kleinfeldplatz)
- Holdenstedt (KSG)
- Katharinenrieth (oder nur Bolzplatz)
- Liedersdorf (oder nur Bolzplatz)
- Mittelhausen (oder nur Bolzplatz)
- Niederröblingen



- Nienstedt/Einzingen (oder nur Bolzplatz)
- Pölsfeld (Kickers Gonnathal)
- Sotterhausen (oder nur Bolzplatz)
- Winkel (oder nur Bolzplatz)
- Wolferstedt

3) Sportlerheime

- Allstedt
- Beyernaumburg
- Emseloh
- Holdenstedt
- Mittelhausen (Bewirtschaftung Wohnungsgesellschaft)
- Niederröblingen
- Pölsfeld
- Wolferstedt

4) Tennisplätze

- Allstedt (im Rollsportstadium)

5) Kegelhalle

- Allstedt
- Emseloh
- Holdenstedt

6) kommunale Schützenhäuser

- Pölsfeld
- Holdenstedt



7) Rollsportstadion

- Allstedt

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt stellt ihre Sportstätten: in den Ortsteilen entsprechend ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Einrichtung zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

(2) Mit der Inanspruchnahme bzw. dem Besuch der Sportstätten erkennen die Benutzer bzw. Veranstalter und die Besucher diese Satzung und die sich daraus für sie ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

(3) Zu der jeweiligen Sportstätten gehören: • die jeweiligen Einrichtungen mit ihren Räumlichkeiten, • die dazugehörigen technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen,
• die Außenanlage mit Wegen und Grünanlagen.

§ 2 Verwaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten

(1) Die Sportstätten stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich allen Interessierten gleichermaßen offen, wenn es in die Belegungspläne passt.

(2) Die Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird. Die Satzung kann jederzeit vom Antragsteller während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Diese Satzung hängt zur Einsicht in den Einrichtungen aus und ist ebenfalls auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt veröffentlicht.



(3) Die Sportstätten stehen den Benutzern während des gesamten Jahres zur Verfügung. Die Benutzungszeiten setzt die Stadt fest. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten für eine längerfristige Benutzung bleiben vorbehalten. Bei Abschluss langfristiger Nutzungsvereinbarungen nach Variante 2 und 3, ist der jeweilige Verein für die Festsetzung der Benutzungszeiten verantwortlich.

(4) Der Nutzungsvertrag kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte aufgelöst oder sein Zweck geändert wird, sowie wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Der Nutzungsvertrag kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der jeweilige Benutzer die Einrichtung **Dritten entgegen dem Genehmigungszweck überlässt.**

(5) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige technische Arbeiten *an der Sportstätte* ~~am und im Gebäude~~ durchgeführt werden, kann die Nutzung der Einrichtung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

Verwaltung bei Variante 1:

(1) Sporthallen

Die Sporthallen werden durch die Stadt Allstedt verwaltet.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Die Gebührenordnung der Satzung für die Benutzung der Sporthallen gilt weiter.

(2) Sporträume

Die Sporträume werden durch die Stadt Allstedt verwaltet.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.



Verwaltung bei Variante 2

(3) Sportplätze

Für die Bewirtschaftung der Sportplätze ist jeweils ein vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

Jeder Verein übernimmt spätestens mit Stichtag 01.01.2023 alle anfallenden Pflegearbeiten (u.a. Rasenmähd, Straßenreinigung etc...).

(4) Sportlerheime

Die Sportlerheime werden von den jeweils vertraglich gebundenen Vereinen verwaltet und bewirtschaftet.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(5) Tennisplätze

Die Tennisplätze liegen, soweit vorhanden, in der Bewirtschaftung der jeweils vertraglich gebundenen Vereine.

(6) Kegelhallen/-bahnen

Die Kegelhalle liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich gebundenen Vereins. Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(7) Kommunales Schützenhaus

Das kommunale Schützenhaus liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich Gebundenen Vereins.



Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

Verwaltung bei Variante 3

Die Stadt Allstedt übernimmt die Betriebskosten und die Vereine übernehmen die Kosten der Pflege und Werterhaltung der Sportstätten.

(3) Sportplätze

Für die Pflege und Werterhaltung der Sportplätze ist jeweils der vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

(4) Sportlerheime

Für die Pflege und Werterhaltung der Sportlerheime ist jeweils der vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

(5) Tennisplätze

Für die Pflege und Werterhaltung der Tennisplätze ist jeweils der vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

(6) Kegelhallen/-bahnen

Stadt Allstedt

Für die Pflege und Werterhaltung der Kegelhallen/-bahnen ist jeweils der vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

(7) Kommunale Schützenhäuser

Für die Pflege und Werterhaltung der kommunalen Schützenhäuser ist jeweils der vertraglich gebundene Verein verantwortlich.

Die Stadt Allstedt übernimmt die Betriebskosten und die Vereine übernehmen die Kosten der Pflege und Werterhaltung der Sportstätten. Bei einer Vermietung *an Dritte* erhält die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt die Hälfte der Einnahmen als Betriebskostenpauschale. ✓



§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Das Benutzungsverhältnis wird auf privatrechtlicher Grundlage geregelt. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.

(2) Die Erlaubnis erfolgt entweder: - durch Erteilung einer Benutzungsgenehmigung oder - durch Abschluss eines Benutzungsvertrages.

(3) Eine Erlaubnis erfolgt nur auf Antrag hin. Dieser ist rechtzeitig und spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, einzureichen.

(4) Der/die Antragsteller sind verpflichtet, alle zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Angaben zu machen, wie zum Beispiel Angaben • zum gewünschten Nutzungszweck, • zu den gewünschten Nutzungstagen (einschließlich Uhrzeitangaben), • zur voraussichtlichen Anzahl der Nutzer bzw. Besucher.

(5) Sofern die gewünschten Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, besteht für die Stadt keinerlei Entscheidungspflicht über den Antrag.

(6) Die Genehmigung der Benutzung wird im Regelfall schriftlich erteilt. Sie kann mit bestimmten Bedingungen, Auflagen und sonstigen Hinweisen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden.

(7) Benutzungsgenehmigungen bzw. Benutzungsverträge (Sporthallen) werden erteilt bzw. abgeschlossen entweder: • als so genannte Einzelgenehmigung bzw. Einzelvertrag für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzern oder • als so genannte Dauergenehmigung bzw. Dauerauftrag für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen während eines



Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison bzw. einer Nutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer.

(8) Im Rahmen eines Benutzungsvertrages kann die Stadt eine Sportstätte auch ganz oder teilweise zu konkret festgelegten Zeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung unter Beachtung dieser Satzung überlassen.

Termine sind mit dem jeweiligen verantwortlichen Verein im Vorfeld abzustimmen.

Erlaubnis

(9) Die Stadt ist berechtigt, die ~~Gestattung~~ bzw. Benutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund bzw. bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung entschädigungslos ganz oder teilweise zu widerrufen. In diesen Fällen kann auch ein eventuell abgeschlossener Benutzungsvertrag seitens der Stadt fristlos gekündigt werden.

§ 4 Verantwortlicher Leiter

(1) Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung einer Sportstätte muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter: 18 Jahre) ständig anwesend sein.

(2) Die verantwortlichen Leiter sind der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zum Saisonanfang zu benennen (dazu wird ein *in elektronischer Form* Formular auch für eine Vertretungsregelung von der Verwaltung erstellt und zur Verfügung gestellt) und hat sich auf Verlangen auch entsprechend auszuweisen. Als verantwortliche Leiter werden Lehrer, Trainer, Übungsleiter o.a. bestellt.

(3) Jede Einrichtung (insbesondere das Spielfeld und die vorhandenen Geräte) darf von den Nutzungsberechtigten nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und genutzt werden.

(4) Der verantwortliche Leiter hat die Einrichtung als Erster zu betreten und darf sie auch nur als Letzter verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass sich die



Einrichtung wieder in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand befindet und die Einrichtung ordnungsgemäß verschlossen ist.

(5) Die Schlüssel/ Transponder für eine Einrichtung (Grundschulaula und Zweifelhalle) werden an den verantwortlichen Leiter gegen Empfangsbestätigung leihweise ausgehändigt. Umgekehrt erhält die Einheitsgemeinde der Stadt Allstedt ebenfalls Schlüssel zur Zutrittsberechtigung) Er ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Im Rahmen eines Benutzungsvertrages kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

(6) Der verantwortliche Leiter ist für die Dauer der Veranstaltung bzw. Nutzung verantwortlich für:

- eine reibungslose und ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung, insbesondere die Kontrolle der benutzten Sportgeräte vor dem Einsatz, bestimmungsgemäße Benutzung der technischen Ausrüstung entsprechend ausliegender Bedienungsanweisung, Führen des Benutzertagebuches, Eintragung und Meldung von Mängeln,
- die Wahrnehmung der den Benutzern obliegenden allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsfunktionen,
- die Beachtung und Einhaltung der in der Benutzungsgenehmigung bzw. in dem Benutzungsvertrag und der Satzung getroffenen Bestimmungen durch die Teilnehmer und Besucher.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

(1) Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und sein Stellvertreter sowie Beauftragte der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt haben jederzeit Zutritt zu den Räumen der Sportstätten. Ihren Anordnungen hat jeder Benutzer Folge zu leisten.

(2) Der bzw. die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der erteilten Benutzungserlaubnis



bzw. des Benutzungsvertrages und der Satzung auf eigene Gefahr und Verantwortung benutzt werden.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln, Beschädigungen zu vermeiden und Verschmutzungen zu unterlassen.

(4) Mit Inanspruchnahme einer Sportstätte sind die Benutzer für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und die Einhaltung bauordnungsrechtlicher und feuerpolizeilicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich, ~~sowie für die Einhaltung der Höchstbesucherzahl.~~

(5) Die Benutzer haben Sorge dafür zu tragen, dass bei der Nutzung eine unzumutbare Belästigung Dritter unterbleibt.

(6) Das Umkleiden hat nur in den zugewiesenen Räumen zu erfolgen. Das Betreten einer ^{Sport} Turnhalle mit Stollen-, Spikes- oder Straßensohlen ist nicht gestattet. Um Verschmutzungen der Sportfläche weitestgehend zu vermeiden, sind Sportschuhe grundsätzlich bereits in den Umkleideräumen anzuziehen. Sportschuhe sollen helle standfeste Sohlen haben, die abriebfest, hallentauglich und sauber sind; sie dürfen nicht im Außenbereich getragen werden.

(7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung einschließlich der technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen und der Außenanlage jeweils vor der geplanten Inanspruchnahme bzw. Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen bzw. zu kontrollieren.

(8) Etwaige Schäden in Sporthallen sind in ein ausliegendes Mängelbuch einzutragen und der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zu melden. Der verantwortliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach jeder Nutzung eine sorgfältige und vollständige Eintragung in das Benutzerbuch erfolgt. Die Eintragungen sind abzuzeichnen.



(9) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Vorhandene Fluchtwege, Gänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(10) Die Benutzer haben die überlassenen **Sporthallen** anschließend aufzuräumen. Regelungen über die Reinigung werden bei nichtschulischen Veranstaltungen in der entsprechenden Benutzungserlaubnis bzw. dem -vertrag festgelegt.

(11) Der verantwortliche Leiter hat sich davon zu überzeugen, dass bei Verlassen der **Sporthalle** die Duschen, Wasserhähne u.ä. abgestellt, alle Türen und Fenster verschlossen bzw. verriegelt und die beweglichen Geräte in ihre Grundstellung gebracht worden sind. Erforderlichenfalls hat der Benutzer Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, damit die allgemeine Ordnung eingehalten wird.

(12) Die Sportveranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr einschließlich Umkleide-, Aufräum- und Kontrolltätigkeiten dauern.

~~(13) Ausgehändigte Schlüssel/ Transponder sind am Folgetag bzw. nach Ablauf der dazu getroffenen Vereinbarung in der Stadtverwaltung bei der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft abzugeben. Die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.~~

(13) In den städtischen **Sporthallen** sind verboten:

- Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Kerzen in sämtlichen Räumen, • ~~Alkoholenuss und der~~ Genuss von Rauschmitteln in sämtlichen Räumen, • der Verzehr von Kaugummi • das Mitbringen von Tieren in die geschlossenen Räume, • das Mitbringen und Werfen bzw. Wegwerfen von Abfällen, Glas, Flaschen oder sonstigen scharfen Gegenständen, • das Mitbringen von Waffen aller Art, • das



Mitbringen und Abbrennen von Treibgasen, gasgefüllten Luftballons und pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen).

§ 6 Benutzung von Sportgeräten

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt stellt die in der jeweiligen **Sporthalle** vorhandenen Geräte und Funktionseinrichtungen dem jeweiligen zugelassenen Nutzer zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der in der **Sporthalle** stationierten Sportgeräte ist nur unter Aufsicht des Lehrers, Kitaerzieherin, Trainers oder Übungsleiters gestattet. Die technischen Ausrüstungen (Spielstandanzeige, Beschallung, Beleuchtung, Korb- und Klettereinrichtungen, Handball- und Fußballtore und Trennvorhang) sind nur entsprechend der Bedienungsanleitung und Einweisung zu bedienen.

(3) Benutzte Sportgeräte sind sachgemäß auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Ihr Transport hat so zu erfolgen, dass Geräte und Fußboden nicht beschädigt werden.

(4) Die Unterbringung **in Sporthallen von** vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt und nur für hallentaugliche Geräte in verschließbaren und beschrifteten Behältern (Schränke) zulässig. Dabei wird darauf hingewiesen, dass für sicherheitstechnische Zulässigkeit der Verein verantwortlich ist.

(5) Das Fußballspielen in den ^{Sport}~~Turn~~hallen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt. Überhaupt sind nur hallentaugliche Sportgeräte zugelassen, die nicht gleichzeitig im Außenbereich verwendet werden dürfen.

(6) Das Verwenden von Haftmitteln in **Sporthallen** z.B. Baumwachs, die zu Verunreinigungen führen, ist untersagt.



(7) Flaggen, politische Symbole und Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7 Werbung, Verkauf

in den Sporthallen

(1) Dem Benutzer ist Banden- und Flächenwerbung an dafür vorgesehenen Stellen auf eigene Rechnung gestattet. Art und Umfang der Werbung ist im Nutzungsantrag anzugeben und erst nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Politische Werbung darf nicht betrieben werden **dies gilt für alle Sportstätten und Sporthallen.**

(2) Der Verkauf von Sport- und Fan-Artikeln, sowie die Versorgung der Nutzer und Gäste bedarf der Anmeldung und Zustimmung. Die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen obliegt dem Benutzer.

§ 8 Haftungsbestimmungen

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern bzw. den Besuchern einer Einrichtung einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen und der Außenanlage mit den dazugehörigen Zuwegungen und Grünanlagen entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt bzw. ihren Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind. Ebenso wird für Diebstahl keinerlei Haftung seitens der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt übernommen.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten haften gegenüber den Benutzern bzw. den Besuchern einer Einrichtung nicht für Beschädigung oder Verlust eventuell mitgeführter bzw. eingebrachter Sachen sowie in der Halle untergebrachter vereinseigener Geräte. Das gilt für Garderobe,



Sportkleidung und –gerät sowie sonstige Wertgegenstände. Der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen eventuell erwachsen können, ist seitens der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ausgeschlossen. Fundsachen sind der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zu übergeben.

(3) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt haftet ebenfalls nicht für abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder o.ä.

(4) Unberührt bleibt die Haftung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.

(5) Jeder Benutzer haftet im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. den Besuchern der Einrichtung einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen und der Außenanlage an dem Eigentum der Stadt verursachen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie die Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen **in Sporthallen**. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder seinem Beauftragten erhebt, wird unwiderleglich vermerkt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

(7) Die Behebung von Schäden erfolgt ausschließlich durch die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt bzw. durch Dritte im Auftrag der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen (§ 823 i.V.m. § 249 Abs. 2 BGB).



(8) Die Benutzer haften im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern sowie ihnen selbst im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. den Besuchern einer Sportstätte einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen und der Außenanlage entstehen.

(9) Die Benutzer stellen die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt von allen gesetzlichen Haftungsansprüchen frei, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt sowie ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

(10) Sofern die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt dem Nutzer im Einzelfall oder im Rahmen einer bestimmten vertraglichen Regelung die Schlüssel für die Turnhalle überlässt, so haften die Erlaubnisnehmer bzw. Nutzer bei Verlust auch für die entsprechenden Folgekosten (z.B. nicht nur für Ersatzschlüssel, sondern für den evtl. Einbau neuer Schlösser nebst Ersatzschlüsseln und Transpondern).

§ 9 Betriebskostenpauschale

Eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Sportstätte wird nicht erhoben. Zur Deckung der Betriebs-/ Bewirtschaftungskosten der Einrichtungen ist eine Betriebskostenpauschale entsprechend den nachfolgenden Festlegungen zu entrichten. Bei Variante 3 gilt: die Hälfte der Nutzungsgebühr bei Vermietung an Dritte sind als Betriebskostenpauschale an die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt abzuführen.

§ 10 Höhe der Betriebskostenpauschale

(1) Die Betriebskostenpauschale wird nach Einrichtungen und nach Benutzergruppen unterschieden. Sie wird wie folgt festgelegt:



Benutzergruppe

- A) Pauschale für örtliche Vereine einschl. Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit
- | | |
|--|---------------------|
| Turnhalle/Ortsteil | Pauschale je Stunde |
| Allstedt 2x Grundschulaula (5 Euro pro Stunde und Zweifeldhalle 10 Euro pro Stunde
siehe F) | |
| Wolferstedt | 5,00 Euro |
- B) Pauschale bei Doppelnutzung
- | | |
|------------------------|---------------------|
| Zweifeldhalle Allstedt | Pauschale je Stunde |
| 2 Nutzer; je Gruppe | 6,50 Euro |
- C) Kinder- und Jugendgruppe
- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| örtl. Vereine bis 15 Jahre | Pauschale je Stunde |
| alle Turnhallen + Sportplätze | 3,00 Euro |
- D) Ortsfremde Vereine
- | | |
|--------------|------------|
| Bis 15 Jahre | 25,00 Euro |
| | 15,00 Euro |
- E) private Nutzer,
- | | |
|------------------------------------|------------|
| Niedergelassene, gewerblich Tätige | 35,00 Euro |
| | 30,00 Euro |

F)	Gebühr pro Stunde bei einmaliger Nutzung	Jahresgebühr bei regelmäßiger Nutzung von 1 Stunde pro Woche
----	--	--



Nutzung durch ortansässige Vereine	10,00 € / 5,00 €	400,00 € / 200 €
Nutzung durch nicht ortansässige Vereine	20,00 €	800,00 €
Nutzung durch Privatpersonen		1.200,00 €

(2) In Einzelfällen, entscheidet der Bürgermeister über die Höhe der Pauschale. 11 ?

(2) **Variante 1:** Bei Sportstätten, die durch Vereine lediglich genutzt werden, übernimmt dieser die Betriebskosten zu 40%. Die Restlichen Betriebskosten übernimmt die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Dafür ist bis zum Jahresende eine Abrechnung bei der Stadt vorzulegen. Dafür erhält die Stadt Allstedt im Falle einer Nutzung durch Dritte sowie der nichtsportlichen anderweitigen Nutzung die Einnahmen. (z.B. Einmietungen, Gaststättenpachten, Bandenwerbung etc.)

Variante 2: Bei Sportstätten, die durch Vereine bewirtschaftet werden, bezuschusst die Stadt den jeweiligen Verein mit einer jährlichen Betriebskostenpauschale. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach Größe der Sportstätte/ bzw. nach Höhe der Betriebskostenabrechnung (65 Prozent). (Der Vertragsentwurf ist als Anlage 1 zu Variante 2 beigefügt) (Die Höhe der Pauschale die durch die Stadt gezahlt wird, entnehmen Sie der Kalkulation als Anlage 2 zu Variante 2)

Dafür erhält die Stadt Allstedt **keine** Anteile im Falle einer Nutzung durch Dritte sowie der nichtsportlichen anderweitigen Nutzung die Einnahmen. (z.B. Einmietungen, Gaststättenpachten, Bandenwerbung etc.)



(3) Ist kein ortsansässiger Verein vorhanden, obliegt die Vergabe und Bewirtschaftung bei der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.

Variante 3:

Bei Sportstätten wo die Vereine die Pflege (auch Mäharbeiten (inkl. Spielflächen)), *1/2* Werterhaltung finanzieren, übernimmt

2/11 Stadt Allstedt die Betriebskosten. Unter die Betriebskosten fallen, die Versicherungen, für die Gebäude nach § 836 BGB sowie Einbruchdiebstahl, Schornsteinfeger, Müll, Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Grundsteuer, Unterhaltung (außer Mäharbeiten) und Reparatur der Wettkampfstätten, Heizung einschl. Prüf- und Serviceleistungen, die Überprüfung bzw. die Auswechslung der Feuerlöscher, Kosten für die Überprüfung des Trinkwassers durch den Wasserverband usw. Stadt Allstedt. Für die Instandsetzungsleistungen und Investitionsleistungen ist die Stadt Allstedt verantwortlich und ermöglicht diese Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.

Die erforderliche Zuarbeit hat durch den Verein zu erfolgen. Damit ist auch verbunden, dass der Verein für die einzelnen Sportstätten selbstständig die Prioritäten festlegt.

Der Verein übernimmt die Klein- und Schönheitsreparaturen, die auf Grund des Sportbetriebes an den Wettkampfstätten anfallen. Der Verein ist verpflichtet, Mängel, die über Klein- und Schönheitsreparaturen hinausgehen, unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen,

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Verein. Für den Winterdienst, d.h. Räum und Streupflicht ist der Verein verantwortlich.

Für alle Sportstätten erlässt der Verein selbstständig eine Benutzerordnung. Darin ist zu sichern, dass die Sportstätten entsprechend den Erfordernissen zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.



Die Stadt Allstedt übergibt dem Verein die Sportstätte im derzeitigen Zustand. Der Zustand ist zu protokollieren. Das Protokoll ist Bestandteil des Vertrages.

Der Verein hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung der Stadt Allstedt nachzuweisen.

Die Stadt Allstedt erhält die Hälfte der Einnahmen als Betriebskostenpauschale, im Falle einer Nutzung durch Dritte, sowie der nichtsportlichen anderweitigen Nutzung der Einnahmen.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Betriebskostenpauschale /

Kostenschuldner *bei Variante 1 u. 2*

(1) Die Fälligkeit der Betriebskostenpauschale entsteht mit Beginn der Nutzung einer Einrichtung. Die Pauschale ist für jede einzelne Nutzung im Voraus zu entrichten.

(2) Die Betriebskostenpauschale für eine ständige Nutzung, welche mittels Vereinbarung geregelt ist (z.B. Arbeitsgruppen oder Vereine), ist quartalsweise, jeweils zum letzten Kalendertag des zweiten Monats im jeweiligen Quartal fällig.

(3) Die Betriebskostenpauschale ist auch fällig, wenn aus Gründen, die beim Nutzer liegen, die angemeldete Einrichtungsnutzung nicht in Anspruch genommen wird.

(4) Kostenschuldner ist 1. der Benutzer 2. der Antragsteller 3. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat. Sind mehrere Personen Schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Für Veranstaltungen bzw. Nutzungen, welche im Interesse der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt liegen, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bürgermeister. *11?*

§ 12 Sprachliche Gleichstellung



Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom ... außer Kraft.